

Aus den Gründen:

Die Instanzgerichte haben in diesem Verfahren die an sie gestellten Anforderungen nicht erfüllt. Das Kreisgericht hat den Sachverhalt nur oberflächlich geprüft und ist nicht zum Kern des Streitfalls vorgedrungen. Es wäre deshalb die besondere Pflicht des Bezirksgerichts gewesen, durch seine Entscheidung die Mängel zu beheben, dabei das Kreisgericht anzuleiten und ihm Rechtsfragen zu beantworten sowie Hinweise und Auflagen zur weiteren Aufklärung des Sachverhalts und zur Verfahrensdurchführung zu geben. Diese Aufgabe erfüllt die Entscheidung des Bezirksgerichts nicht.

Gemäß § 48 Abs. 1 AGO dient das Verfahren vor den Bezirksgerichten über Einsprüche gegen Entscheidungen der Kreisgerichte der Überprüfung der angefochtenen Entscheidung auf ihre Übereinstimmung mit der sozialistischen Gesetzlichkeit. Zeigt sich dabei, daß das Kreisgericht den Sachverhalt ungenügend aufgeklärt hat, ist der Streitfall in der Regel, sofern vom Bezirksgericht nicht lediglich ergänzende Feststellungen zum Sachverhalt ohne Zeitverlust in einer Beweisaufnahme zu treffen sind, unter Aufhebung der angefochtenen Entscheidung an das Kreisgericht zur erneuten Verhandlung und Entscheidung zurückzuverweisen (§ 50 Abs. 2 AGO).

Indessen ist das Bezirksgericht gehalten, trotz notwendiger umfangreicher und zeitaufwendiger Maßnahmen zur Aufklärung des Sachverhalts selbst zu entscheiden, wenn es die Zurückverweisung des Streitfalls nicht für sachdienlich hält. Hiervon ist das Bezirksgericht ausgegangen, wie nach den von ihm durchgeführten mündlichen Verhandlungen und Beweiserhebungen zu urteilen ist. Es wäre nunmehr konsequent gewesen, über den Streitfall in vollem Umfang abschließend zu entscheiden. Statt dessen wurde zu einem Teil der Ansprüche eine Entscheidung getroffen, während der Streitfall zu anderen Fragen an das Kreisgericht zurückgegeben wurde.

Diese Arbeitsweise bietet bereits Anlaß zu Kritik. Als Mangel tritt besonders in Erscheinung, daß das Bezirksgericht bei der Zurückverweisung auch Rechtsfragen unentschieden gelassen hat, wodurch das Kreisgericht nicht die Anleitung für die weitere Sachbehandlung erhielt, die für eine zutreffende und überzeugende Entscheidung erforderlich ist. Im Ergebnis dieser § 50 Abs. 2 AGO widersprechenden Verfahrensweise kommt es letzten Endes zu einer unnötigen Verlängerung der Verfahrensdauer und zu einem Fortbestand der Rechtsweglosigkeit in den Beziehungen der Parteien im Vergleich zu der Zeit, die das Bezirksgericht bei einer eigenen abschließenden Klärung der nunmehr heute noch offenen Fragen benötigt hätte.

Das Bezirksgericht hat hinsichtlich der abschließenden Entscheidung den Sachverhalt auch seinerseits nicht gründlich und umfassend geklärt. Daher fehlt, soweit es abschließend befunden hat, der Entscheidung eine ausreichende Grundlage.

Eine entscheidende Ursache für diesen Mangel liegt darin, daß das Bezirksgericht den Kern des Konflikts nicht klar erkannt hat. Der Verfahrensdurchführung mangelt es an einer auf die rechtlich zutreffende Lösung des Streitfalls gerichteten zielstrebigem Konzeption. Das spiegelt sich in der Entscheidung wider, die sich nicht auf den eigentlichen Kern konzentriert, sondern sich in einer Vielzahl von Fragen verliert, die bei richtiger Betrachtungsweise neben den eigentlichen prozeßentscheidenden Fragen liegen.

Der Gegenstand des Prozesses war die von der Klägerin erhobene Lohnforderung. Diese erstreckte sich über einen längeren Zeitraum und bezog sich auf unterschiedliche Tätigkeiten.

Erhebt ein Werkstätiger Lohnansprüche für unterschiedliche Arbeitsaufgaben und Zeiten, so hat das Gericht zu veranlassen, daß er in seiner Antragstellung für die einzelnen Zeiträume seine Forderungen abgrenzt und beziffert. Diese Antragstellung ist wesentlich für eine sachgemäße Entscheidung über den dem Werkstätigen rechtlich zustehenden Lohnanspruch. Demzufolge mußten bei richtiger Arbeitsweise die einzelnen Zeiträume genau festgestellt werden, in denen die Klägerin eine bestimmte Arbeitsaufgabe ständig und regelmäßig ausübte. Für diese Zeiträume waren jeweils die Forderungen durch die Klägerin zu beziffern.

Das Bezirksgericht hat in der Rechtsprechung herausgearbeitete Grundsätze für die richtige Behandlung von Lohnforderungen unbeachtet gelassen. Das Herangehen an die Entscheidung über Lohnforderungen wird von den für den Lohnanspruch maßgeblichen rechtlichen Grundlagen bestimmt. Hiernach hat der Werkstätige Anspruch auf Lohn nach der Lohn- oder Gehaltsgruppe, die der im Arbeitsvertrag vereinbarten Arbeitsaufgabe entspricht, wenn er die zu ihrer Ausübung erforderliche Qualifikation besitzt (§ 42 Abs. 2 Satz 1 GBÄ). Dabei sind die zur Konkretisierung dieses Grundsatzes erlassenen normativen Regelungen zu beachten.

Das Oberste Gericht hat wiederholt herausgearbeitet, daß zur Ermittlung der rechtlich zutreffenden Entlohnung (Lohnanspruch) des Werkstätigen die charakteristischen Merkmale der von ihm tatsächlich ausgeübten Tätigkeit mit den Eingruppierungsunterlagen zu vergleichen sind. Dabei ist festzustellen, mit welchem Tätigkeitsbild die von dem Werkstätigen tatsächlich ausgeübte Tätigkeit übereinstimmt (vgl. insbesondere Beschluß des Plenums des Obersten Gerichts zur Tätigkeit der Gerichte bei der Entscheidung von Arbeitsrechtssachen, besonders auf dem Gebiet des Arbeitslohnes, vom 15. September 1965 — I PLB 3/65 — OGA Bd. 5 S. 28 ff.; NJ 1965 S. 632). Demnach sind in Verfahren wegen Lohnforderungen von Werkstätigen durch die Gerichte zunächst die Arbeitsaufgaben des Werkstätigen genau festzustellen und deren charakteristische Merkmale zu ermitteln.

Dabei sind die arbeitsvertraglichen Vereinbarungen der Parteien ein gewichtiger Anhaltspunkt für das Gericht, jedoch nicht in jedem Falle ausreichend, um genaue Feststellungen zur Arbeitsaufgabe zu treffen. Das ist insbesondere der Fall, wenn die Angaben im Arbeitsvertrag bzw. in Änderungsverträgen ungenau sind und auch durch weitere betriebliche Unterlagen keine ausreichende Klarstellung erfahren. Gleiche Erwägungen treffen zu, wenn der Werkstätige unterschiedliche, aber zu einer einheitlichen Arbeitsaufgabe zusammenzufassende Tätigkeiten ausübt.

Weihen die durch Befragen der Parteien und Beweiserhebungen ermittelten Aufgaben von den im Arbeitsvertrag enthaltenen Angaben ab, so ist von den im Ergebnis der Beweisaufnahme festgestellten regelmäßig und ständig vom Werkstätigen ausgeübten Arbeitsaufgaben auszugehen.

Das Bezirksgericht hat, statt eine genaue Klärung der jeweils ausgeübten Tätigkeiten in den Mittelpunkt des Verfahrens und der Entscheidung zu stellen, umfangreiche Feststellungen getroffen und Ausführungen über die Wirksamkeit der einzelnen Fassungen der Arbeits- und Änderungsverträge gemacht und hierdurch den ohnehin komplizierten Streitfall weiter belastet.

Dem Bezirksgericht ist der Vorwurf zu machen, daß es die charakteristischen Merkmale der jeweils von der Klägerin ausgeübten Tätigkeiten nicht gründlich festgestellt und insbesondere nicht die hierfür geeigneten Beweismittel herangezogen hat. Die Ortsbesichtigung und die Vernehmung der Zeugen reichten für die Fest-